

**SATZUNG ZUR REGELUNG DER BENUTZUNG DER SCHLICHTWOHNUNGEN
DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
UND DER ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 21. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	veröffentlicht	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	13.07.2023	17.07.2023	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ab 01.08.2023

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Neustadt in Holstein unterhält für die vorübergehende Unterbringung von Obdachlosigkeit bedrohter Personen Schlichtwohnungen (Obdachlosenunterkünfte) in folgenden städtischen Gebäuden:
 - Am Holm 66
 - Windmühlenberg 23
- (2) Die Unterbringung in einer Schlichtwohnung als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde. Ein Anspruch auf eine bestimmte Schlichtwohnung besteht nicht.
- (3) Die Unterbringung in einer Schlichtwohnung begründet kein Mietverhältnis.

**§ 2
Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln**

- (1) Die in den Schlichtwohnungen untergebrachten Personen (Benutzer) haben die ihnen zugewiesenen Räume pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Aufnahme von Personen, deren Unterbringung in eine Schlichtwohnung nicht durch Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde verfügt wurde, ist den Benutzern nicht gestattet.
- (3) Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, Regelungen über die Benutzung der Schlichtwohnungen in einer Hausordnung zu treffen.
- (4) Den Beauftragten der Stadt Neustadt in Holstein ist zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Unterhaltung der Schlichtwohnungen jederzeit Zugang zu allen Räumen zu gewähren.

§ 3 Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Schlichtwohnungen ist gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem Kostenaufwand für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Schlichtwohnungen, der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln ist, sowie nach der Nutzungsfläche und der Ausstattung der bereitgestellten Räume.

§ 4 Entstehung und Schuldner der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Unterbringung in einer Schlichtwohnung. Sie endet mit dem Tag, an dem die Schlichtwohnung geräumt zurückgegeben wird. Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner sind die eingewiesenen Obdachlosen. Falls mehrere Personen oder eine Familie in eine Unterkunft eingewiesen werden, so haften sie als Gesamtschuldner; minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 5 Höhe der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren werden je Quadratmeter Nutzungsfläche und Monat wie folgt festgesetzt:

1. <u>Am Holm 66</u>	5,11 €
2. <u>Windmühlenberg 23</u>	9,96 €

Gemeinschaftsräume, Geräteschuppen usw. werden bei der Berechnung der Nutzungsfläche nicht berücksichtigt. Die zu berechnende Nutzungsfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

(2) In der Benutzungsgebühr enthalten sind die Kosten für Frischwasser, Abwassergebühren, Abfallgebühren, die Stromverbrauchskosten für die Allgemeinbeleuchtung und die Gemeinschaftsräume sowie alle sonstigen Betriebskosten. Nicht enthalten sind die Stromverbrauchskosten in den jeweiligen Wohnungseinheiten.

§ 6 Berechnung der Gebühr

Die Gebühren berechnen sich nach der Dauer der Unterkunftsbenutzung. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Anwesenheit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für die Dauer der Benutzung zu zahlen.

§ 7 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist erstmals am 3. Tag nach der Unterbringung in einer Schlichtwohnung und in der Folgezeit jeweils bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Neustadt in Holstein zu entrichten. Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 8 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der in § 1 dieser Satzung genannten Personen im Rahmen der Benutzung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz aus der Einwohnermeldedatei (Einwohnermeldebehörde) zulässig. Die Stadt ist berechtigt, sich diese Daten auch von anderen Behörden zu beschaffen. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Benutzung der Schlichtwohnungen der Stadt Neustadt in Holstein und der Erhebung von Benutzungsgebühren vom 03.03.1999 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 22.06.2012

(L.S.)

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
Der Bürgermeister
gez. Reimann
Bürgermeister